



Marktgemeinde Großdietmanns

3950 Dietmanns, Kirchenplatz 1, Tel.: 02852/8262, Fax Kl. 13
eMail: marktgemeinde@grossdietmanns.gv.at
UID Nr. 162 77 507, DVR. Nr. 0058629

**Betrifft: Erlassung eines Bebauungsplanes für einen Teilbereich
der Marktgemeinde Großdietmanns
KG Dietmanns: Teilbebauungsplan Spanbichl**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großdietmanns hat in seiner
Sitzung am 25.11.2020 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 33 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015
i.d.g.F., wird ein Teilbebauungsplan für einen Teilbereich der
Katastralgemeinde Dietmanns, der aus einer Plandarstellung und
den Bebauungsvorschriften besteht, erlassen:

§ 2 Teilbebauungsplan Spanbichl

Die von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, unter der
GZ. 1206 verfasste Plandarstellung stellt den
Teilbebauungsplan für einen Teilbereich der **KG. Dietmanns** dar.
Diese Plandarstellung besteht aus einem Blatt und bildet einen
Bestandteil dieser Verordnung.

Die darin enthaltenen Regeln für die Bebauung und die
Verkehrerschließung werden hiermit festgelegt.

§ 3 Spezielle Bebauungsvorschriften

1. Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge

1.1. Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze am
jeweiligen Bauplatz zu errichten.
Dies kann in Form von Garagen, von Carports oder von
Abstellplätzen erfolgen.

2. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen
(ausgenommen gegen öffentliche Wege, die weder Durchzugs-
noch Aufschließungsstraßen sind)

2.1 Bei Errichtung einer Einfriedung darf dessen Sockel
eine maximale Höhe von 60 cm nicht überschreiten.

2.2 Die Gesamthöhe der Einfriedung darf 1,50 m, gemessen
vom Straßenniveau, nicht überschreiten.



Marktgemeinde Großdietmanns

3950 Dietmanns, Kirchenplatz 1, Tel.: 02852/8262, Fax Kl. 13

eMail: marktgemeinde@grossdietmanns.gv.at

UID Nr. 162 77 507, DVR. Nr. 0058629

2.3 Vor einer Garageneinfahrt, einem Carport bzw. vor einem Abstellplatz ist die Errichtung einer Einfriedung auf einer Länge von mindestens 5 m nicht zulässig. Ausgenommen davon ist die Errichtung von elektrischen Toranlagen.

Bei der Errichtung einer Garage ist vor dieser im Anschluss an das öffentliche Gut ein mind. 5 m tiefer und zur Straße hin nicht eingefriedeter Garagenvorplatz anzuordnen.

§ 4 Verordnetes Bezugsniveau

Das Bezugsniveau wird im Bereich der in der Plandarstellung dargestellten Flächen festgelegt. Die in der Plandarstellung dargestellten Höhenangaben stellen das Bezugsniveau dar.

Ein Gebot zur verpflichtenden Herstellung des Bezugsniveaus wird nicht festgelegt.

§ 5 Diese Verordnung und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Gemeindeamt Großdietmanns während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 6 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am: 26.11.2020

Abgenommen am: 11.12.2020

Der Bürgermeister
Erhart Weissenböck